

Kurzinformation 1/2018

Beschäftigung ohne Anmeldung einer Wohnadresse für EU-Bürgerinnen und -Bürger

Immer wieder werden Beratungsstellen für EU-Bürgerinnen und -Bürger in Berlin damit konfrontiert, dass ausstehende schriftliche Arbeitsverträge, andere Nachweise zum Arbeitsverhältnis oder sogar die Bezahlung bereits geleisteter Arbeitsstunden verweigert werden mit der Begründung, ohne die Anmeldung einer Wohnadresse der Beschäftigten sei dies unmöglich.

Dieses Informationsblatt klärt über die Möglichkeiten der Arbeit für EU-Bürgerinnen und -Bürger in Deutschland ohne Anmeldung einer Wohnung auf. Für mehr Information wenden Sie sich an das Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA: www.bema.berlin.

1. Arbeitsrechte gelten auch ohne Anmeldung der Wohnung

Falls Beschäftigte noch keine Wohnung angemeldet haben, aber arbeiten, haben sie alle Rechte, die das deutsche Arbeitsrecht gewährt. Es ist daher nicht zulässig, Beschäftigten einen schriftlichen Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen oder sogar die Bezahlung bereits geleisteter Arbeitsstunden zu verweigern, nur weil sie hier keine Wohnung angemeldet haben.

1

2. Vertragsabschluss

Eine Kontaktanschrift der Beschäftigten, z.B. auch im Ausland, reicht für den Abschluss eines Arbeitsvertrags aus. Eine Anmeldung in Deutschland ist nicht zwingend vorzulegen.

3. Steuerliche Erfassung

Ohne Anmeldung kann das Finanzamt keine automatische Steueridentifikationsnummer zuordnen. Jedoch können in diesen Fällen der Arbeitgeber die Beschäftigten beim Finanzamt der Betriebsstätte anmelden. In diesem Fall besteht kein Zugriff auf ElStam-Daten der Beschäftigten, sodass diese mit der Steuerklasse VI abgerechnet werden (§ 39 c Abs.1 Einkommensteuergesetz (EStG)). Die so ggf. zu hohe entrichtete Lohnsteuer können Beschäftigte am Ende des Kalenderjahres durch eine Steuererklärung zurückerhalten.

Wenn die Beschäftigten in eine andere Steuerklasse wechseln möchten, die auf sie zutrifft, können sie selbst vom Finanzamt eine Bescheinigung nach § 39 Abs. 3 EStG beantragen. Diese Bescheinigung muss jedes Jahr neu beantragt und ausgestellt werden. Weil die Bescheinigung arbeitgeberbezogen ist, muss sie bei einem Arbeitsplatzwechsel neu beantragt werden.

Das Formular ist online abrufbar unter: www.formulare-bfinv.de -> Steuerformulare -> Lohnsteuer -> 45-Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 201_ für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (Stand 31.1.2019)

4. Kranken- und Sozialversicherung

Grundsätzlich sollen die Beschäftigten die Krankenkassenwahl treffen. Bei fehlender Anmeldung kann diese Angabe im Personalbogen möglicherweise nicht gemacht werden. Wenn die Beschäftigten die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse nicht vorlegen und noch nie in Deutschland versichert waren, geht die Pflicht zur Krankenkassenwahl und -anmeldung auf den Arbeitgeber über (§ 175 Abs. 3 S. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)).

Die Meldung bei der Krankenkasse durch den Arbeitgeber ist Teil der Meldung zur Sozialversicherung. Die Meldung zur Sozialversicherung wird also im selben Verfahren durch den Arbeitgeber getätigt. Sobald diese Meldung stattfindet, wird von der Rentenkasse automatisch auch eine

Sozialversicherungsnummer erteilt.

5. Kontoeröffnung

Eine Kontoeröffnung für die bargeldlose Auszahlung des Arbeitsentgeltes ist ebenfalls für Menschen ohne behördliche Meldung in Deutschland möglich. Nach § 3 Zahlungskontengesetz (ZKG) dürfen Personen, die innerhalb der EU ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, bei der Eröffnung eines Kontos „weder auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Sprache oder ihres Wohnsitzes noch aus anderen Gründen, benachteiligt werden“. Bei Verstößen kann man sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und an jede Antidiskriminierungsberatungsstelle wenden.

[URL Finanzdienstleistungsaufsicht:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/dl_fo_basis_konto_antrag_verwaltungsverfahren.html?nn=7906374].

6. Hintergrund: Pflicht zur Anmeldung nach drei Monaten

Nach § 27 Abs. 2 S. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht auch für EU-Bürgerinnen und -Bürger eine Meldepflicht, die sonst im Ausland wohnen. Nach Ablauf von drei Monaten müssen sie ihre Wohnung innerhalb von 14 Tagen beim Einwohnermeldeamt anmelden. Der Wohnungsbegriff ist weit zu verstehen: „Jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.“ (§ 20 BMG).

Stand: 28.03.2019, aktualisiert in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Kontakt

Birgitta Wodke
Projektleiterin BEMA
wodke@berlin.arbeitundleben.de
Tel. +49 (0) 30 5130 192 72

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Pressestelle
pressestelle@senias.berlin.de
Tel.: +49 (0) 30 9028 1135